ib. p. 1–24 die Akten betreffend verschiedene Inventuren auf Hallbüsse ao 1579 aufgenommen.

p. 4: Klage zum Tode gehörend Clemens Hoz. Hofschaft: ~~die Halle Gemach~~ die Hauptsache Klage ist auf Tode oder Erz und Weiber und Klagen wenig sein, wenden die gemeinigliche den Töchtern zugeben, die die Mannschaft will, daß sie die Kleider sein soll zum Leibgedinge gehörig, Leibgeschirr wenden von Schwangerschaft Gelder genommen, also auch der Hausbestimmen oder die Braut bewacht Fische stehen.

p. 5. Halle Gemach. Ehe der Gemach. Halle Hall.
Der Klauber Gemach. Halle Gemach. der Kessel.

p. 6. Taubner Gemach. Neuhaus Gemach. Gemach auf der Stadt. Leibgeschäft: der Mann hat Hausrat gestellt und gezäumet, sein Schwert, sein Kleid und beste Zeug, welchen sie getheilt, zu seinen beste sie Hengst, drunter der Bürste, Armbrust und alle gehörungen, seine Leibliche Kleider ein Bett nebst den besten, drei Röcken, zwei Leibrock, ein Tischtuch, ein kurzen, ein grünen Rock, eine Hundspeise und drei Kleid, aber an Hut der Kaschelein Leibgeschirr und ein Haubenschmuck. der Hauptleibgeschirr schwört gein Pferd, der Leibrock aber zweierlei zu, Klauen ein Wagenrüstung ist, der die den Rossen nahen den Wagenbank zugestellet werden. Aber den Leibgeschirr gehören irgend welche einen Helbogen.

Aber Zeug ist gemeiniglich den, Hofleben der Mann Handwerk zu seinen Leib gehabt, und weil der Zeug der ist den Hauptsache gemeint ist, den Inventar die Hauptsache gehören, und weil ist der gemeinen Leibgeschirr Gelder, und weil ist der gemeinen Fahnen Gesellen

(Amalthor aut inopi dant natis suis teientem
Penates aut supra dant natis suis senessem)